



Informationen Ausnahmegenehmigung Feuerwerk

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt - bis spätestens **zwei Wochen vor dem Termin** des Feuerwerks - beim Ordnungsamt eingegangen sein. Die Angaben im Antrag sind Grundlage für die Prüfung. Gegebenenfalls kann eine Ortsbesichtigung erforderlich sein.

Rechte Dritter oder sonstige mit der Erlaubnis verbundene Erfordernisse (z. B. Nutzung privater Verkehrsflächen, Beachtung der Straßenverkehrsordnung, Sondernutzungserlaubnisse zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen etc.) bleiben unberührt und müssen bei den zuständigen Behörden gesondert beantragt werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich **gebührenpflichtig** und richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Ausnahmegenehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer **Geldbuße** geahndet werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- Begründeter Anlass (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Sonstiges)
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen verboten. Bei einem Waldbrandgefahrenindex von 4 oder 5 kann eine erteilte Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.

Das Abbrennen eines Feuerwerks muss spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, können Ausnahmeregelungen erteilt werden.

Da durch ein Feuerwerk Schäden entstehen können, ist es notwendig, dass derartige Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Nach dem Abbrennen des Feuerwerks sind stets alle Abfälle, die durch das Feuerwerk entstehen, einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Bereich Sicherheit & Ordnung der Stadt Bexbach gerne zur Verfügung.

Stadt Bexbach

Fachbereich A - Hauptverwaltung & Bürgerdienste

Bereich A3 - Sicherheit & Ordnung

Rathausstr. 68

66450 Bexbach

Tel.: 06826 529-0

E-Mail: sicherheitundordnung@bexbach.de



Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §24 Abs. 1 SprengV

(Antragsteller ist kein Pyrotechniker)

Ich beantrage hiermit nach § 24 Abs. 1 der 1. Sprengverordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) die Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie F2 bzw. Klasse 2.

1. Antragssteller/in

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

2. Verantwortliche/r für die Durchführung des Feuerwerkes

siehe 1 abweichend; siehe nachfolgend:

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

3. Anlass des Feuerwerkes

Geburtstag Hochzeit Sonstiges:

4. Ort und Zeitpunkt des Feuerwerkes

Datum

Uhrzeit (von/bis)

Adresse

5. Sicherungsmaßnahmen

a. Befinden sich in unmittelbarer Nähe Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altenheime oder besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen?

Nein Ja:

b. Liegt eine Genehmigung des Grundstückseigentümers/in vor?

Ich bin selbst Eigentümer/in der Fläche

Ja, die Erlaubnis ist beigelegt (siehe Formular)

Nein, öffentliche Verkehrsfläche/Anlage

Nein, wird nachgeholt

Ich versichere, Anlieger und Nachbarn, die in unmittelbarer Nähe des Abbrennortes wohnen, frühzeitig über das geplante Feuerwerk zu informieren und die beigelegten Hinweise und Regeln zu beachten.

Ich bin mir bewusst, dass für die Genehmigung eines Feuerwerks gemäß GebO Nr. 635 eine Gebühr von **derzeit 120 €** erhoben wird.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung des/der Grundstückseigentümers/-in

über das Abbrennen eines nach § 23 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz (1. SprengV) anzuzeigenden Feuerwerks.

Firma:

Herr/Frau:

Anschrift:

ist Eigentümer/in des nachfolgend genannten Grundstückes und damit
einverstanden, dass darauf ein ordnungsgemäß bei den Behörden
angemeldetes Feuerwerk, abgebrannt wird.

Anschrift:

Datum des Feuerwerks:

Verantwortliche/er des Feuerwerks:

Name, Vorname:

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in